

ELENA MAREČKOVÁ-ŠTOLCOVÁ

GENITIVKOMPLEMENT IN LATEINISCHEN SATZSTRUKTUREN¹

In den traditionellen deskriptiven Grammatiken des Lateinischen wird der Genitiv vor allem als adnominaler attributiver Kasus charakterisiert (NOVOTNÝ, 1955, 86 ff. und 1957, 146 ff., HOFMANN-SZANTYR, 1965, 50 ff.). Sein Gebrauch ist in der Objektfunktion auf verhältnismässig wenige Fälle begrenzt. Deshalb kann man von demselben nicht als von einem Rektionskasus sprechen, wie es z. B. in den slawischen Sprachen der Fall ist, wo er in viel weiterem Ausmass in adverbaler Position zur Geltung kommt, auch wenn die Schlüsselposition hier ebenfalls von einem Genitiv aufgenommen wird, durch welchen eine syntaktische Beziehung zwischen zwei Substantiven realisiert wird (siehe KOPEČNÝ, 1962, 49 f. und 215 ff., ORAVEC, 1967, 95 ff., GREPL-KARLÍK, 1986, 266 ff. und 273 f.). Die durch eine Genitivform ausgedrückte Abhängigkeit des Objekts vom Verb tritt jedoch im Vergleich zu Latein in den slawischen Sprachen viel mehr in den Vordergrund. Bei der Verwendung des lateinischen Genitivs ist die adnominale Stellung, also die attributive Funktion dominierend, während der adverbale Genitiv vollkommen zweitrangig zu betrachten ist. Diese Tatsache scheint nebenbei dazu geführt zu haben, dass die Charakteristik der Grundbedeutung des Genitivs bei lateinischen Grammatikern auf seinem Funktionieren in attributiver Stellung beruhte. Es erweist sich vor allem in der Betonung seiner Bedeutung „gignendi et possidendi“ (POMPEIUS, GL, V, 182, 24, ISIDORUS, GL, Suppl., 87, PRISCIANUS, GL, III, 213, 3 f.). Die Verbindung des Genitivs mit Verben ist der Aufmerksamkeit der römischen Grammatiker fast entgangen.

Die zweifache Kompatibilität des Genitivs mit nominalem und verbaelem Element verursachte Schwierigkeiten bei dessen Interpretation auch in der modernen theoretischen sowie praktischen grammatischen Litera-

¹ Der Begriff Komplement wird im vorliegenden Aufsatz nach der in der *Mluvnice češtiny — Grammatik der tschechischen Sprache*, 3, 1987 verwendeten Terminologie zur Bezeichnung aller Nicht-Subjekt-Argumente (-Ergänzungen) gebraucht, die des Objekt-, oder Adverbialtyps sein können.

tur. Unter dem Gesichtswinkel der von JAKOBSON (1936, 252 ff.) rein morphologischen Kriterien, die ihren Ausgangspunkt immer im Kasus haben, definiert HORECKÝ (1946—48, 49 ff.) den Genitiv als einen die Grenzen signalisierenden Kasus, also einen Umfang der Beteiligung des bezeichneten Gegenstands an dem sachlichen Inhalt der Aussage, wobei seine Grösse immer kleiner als der volle Umfang ist. Das Mass der Umfangbegrenzung wird durch den sprachlichen oder Situationskontext geäussert. Da es im Lateinischen keinen Negationsgenitiv gibt, wird dadurch bloss eine partielle Beteiligung an einer Handlung im weiten Sinne des Wortes ausgedrückt. Die Grundeigenschaft der Gesamtbedeutung des Genitivs, wie sie von Jakobson und Horecký festgesetzt wird, nämlich das begrenzende Merkmal, ist auch in seiner adnominalen Position zu bemerken. Die Bezeichnung des Umfangs ist also ein gemeinsames Merkmal für Genitiv. In den anderen Kasus wird ihre Anwesenheit nicht geäussert. Von denen wird nur im Ablativ nicht angegeben, ob sie anwesend oder abwesend ist, weil der Gegensatz des ausgesprochenen und des nichtausgesprochenen Umfangs hier neutralisiert wird. Im Nominativ, Akkusativ und Dativ wird seine Abwesenheit ausdrücklich signalisiert. Gleichzeitig ist im Genitiv, ähnlich wie im Nominativ und teilweise auch im Dativ das Kennzeichnen der Betroffenheit irrelevant, während für den Charakter des Akkusativs ihre Anwesenheit entscheidend ist, im Ablativ wird sie dagegen negativ signalisiert. Was das Kriterium der Randhaftigkeit betrifft, steht der Genitiv auf demselben Niveau mit Nominativ und Akkusativ, in denen das Merkmal der Nicht-Randhaftigkeit geäussert ist. Im Dativ und Ablativ dagegen wird die Existenz dieses Merkmals direkt bezeichnet.

In der dichotomischen Auffassung der Kasusklassifizierung von J. KURYŁOWICZ (1962, 195 f.) wird der Genitiv als adnominaler Kasus charakterisiert, und in die Gruppe der grammatischen Kasus gemeinsam mit Nominativ und Akkusativ eingegliedert. Der Subjekt- und Objektgenitiv wird auf dem Hintergrund des Nominativs und Akkusativs ausgegliedert. Die Wortgruppen *secessio plebis* und *occisio hostis* implizieren die verbale Rektion und man kann sie in *plebs secedit* und *hostem occidere* restrukturieren. Diese Genitivfunktion ist syntaktisch und primär. Der Genitiv steht zu Nominativ und Akkusativ als zu einem syntaktischen Paar in Opposition. Andere Benutzungen des adnominalen Genitivs (*genitivus partitivus*, *possessivus*, *qualitatis* usw.) werden als seine sekundären adverbialen Funktionen beurteilt. Auch A. W. de GROOT (1956, 191 ff.) hat dem Genitiv vor allem den grammatischen (syntaktischen) Charakter durch seine Äusserung beigelegt, dass die Menge von Bedeutungen mit einem Mangel an „Bedeutung“ (d. h. eigener Bedeutung) erklärt wird. Von anderen indirekten Kasus (Akkusativ, Ablativ, Dativ) wird er dadurch differenziert, dass er die Beziehung einer Sache zu einer anderen äussert, die anderen Kasus drücken dagegen die Beziehung einer Sache zu einer Handlung aus. J. PERROT (1966, 217 ff.) befasst sich mit der Determinierung des Namens durch eine Genitivform in den Syntagmen mit zwei Nominalgliedern und zugleich mit der Determinierung des Verbs durch denselben Kasus in den

durch das verbale Glied (Prädikat) und das nominale Glied (Ergänzung) gebildeten Syntagmen. Dem Kasus legt er eine eigene keiner Beschränkung unterliegende Funktion bei und daneben weist er auf eine weitere Möglichkeit einer Funktionsbelastung, die zweierlei ist: syntaktisch oder lexikalisch bedingt. Das syntaktische Bedingen ergibt sich aus dem Charakter des Syntagmas, in dem sich die entsprechende Kasusform realisiert, das lexikale Bedingen wird durch lexikale Bedeutung der abhängigen oder determinierenden Komponente des Syntagmas bestimmt. Aus diesen Standpunkten gehen auch gegenwärtige Auffassungen hervor.

Die durch Valenztheorie inspirierte Syntax verfolgt das Funktionieren des Genitivs in zwei deutlich unterschiedlichen Positionen, und zwar als Ausdrucksform eines Syntagmaglieds einerseits mit Satzcharakter, andererseits ohne Satzcharakter. H. PINKSTER (1987, 59), auf dessen statistische Auswertung wir uns in der weiteren Erörterung stützen, verwendet in diesem Zusammenhang die Bezeichnung „Wortgruppenniveau“ und „Satzniveau“. Im ersten Fall wird die Genitivkomponente durch das Substantiv dominiert, im zweiten hängt sie vom Prädikatsverb (*verbum finitum*) ab. Aus dem Gesichtspunkt der Klassifizierung von Satzgliedern sind ihm das Valenz-Attribut und das Objektkomplement äquivalent. Pinksters Forschungen beweisen, dass der lateinische Genitiv ein typischer Kasus des Syntagmas ohne Satzcharakter ist. Es ist eine Eigenschaft, die ihn eindeutig im Rahmen des Kasussystems beiseite stellt. Bedeutend ist zugleich die Feststellung eines Nullvorkommens der Genitivform bei den Nichtvalenzkomponenten (1987, 71).

In der folgenden Analyse präsentieren wir lateinische Satzstrukturen mit dem Genitivkomplement. Wie es schon angedeutet wurde, hat dessen Benutzung mehr einen marginalen Charakter und ist vom semantischen Typ des betreffenden Prädikats eng limitiert. Die dem grammatischen Satzmodell S Nom — VF — S Gen entsprechenden zweistelligen Konstruktionen können mittels eines nicht zahlreichen Gruppens von Prädikatausdrücken mit der Bedeutung von „Erinnern und Vergessen“ gebildet werden: *meminisse, oblivisci, reminisci* und vereinzelt — ausser der klassischen Prosa — auch *recordari*. (Vgl. NOVOTNÝ, 1957, 151 f., HOFMANN-SZANTYR, 1965, 81, SCHERER, 1975, 132 f. und 189.) Z. B.: *ut sui iuris dignitatisque meminisset* Cic., Ver. 2, 73, *quaestionis meminimus* Tac., Dial. 37, 6; *si veteris contumeliae oblivisci vellet* Caes., Gal. 1, 14, 3, *quonam modo se oblivisci P. Deci consulis . . . posse?* Liv. 10, 26, 2; *reminisceretur . . . pristinae virtutis Helvetiorum* Caes., Gal. 1, 13, 4, *infausti . . . sermonis mei sero reminiscor* Apul., Met. 2, 27; *plane quam breviter exponam nec invitus priorum recordabor* Flor., Verg. p. 184 R. Das Genitivkomplement kommt jedoch in allen Fällen nur als eine Alternativform zur Geltung. Zumeist (vielleicht ausser *oblivisci*) wird in der rechten Valenz der Akkusativ bevorzugt, z. B.: *mendaces . . . sunt et vera minus meminere* Cato hist. 31, *subito totam causam oblitus est* Cic., Brut. 217, Ver. 1, 119, Att. 6, 1, 22, *heu me miserum, cum haec recordor, cum illos reminiscor dies!* Acc. trag. 346, *cum omnis gradus aetatis recordor tuae* Cic., de Orat. 3, 82. Dieselbe Position können auch andere Ausdrücke einnehmen, und zwar die Konstruktion des Akkusativs

mit Infinitiv, die indirekte Frage, der Präpositionalablativ *de aliqua re* (bei *meminisse* und *recordari*), event. einige andere, z. B.: *me senem esse sum oblitus* Cic., de Orat. 2, 15, *recordor longe omnibus unum me anteferre Demosthenem* Cic., Orat. 23; *memineram quam tibi diligenter Lysonem . . . commendassem* Cic., Fam. 13, 24, 1, *obliviscebatur quid paulo ante posuisset* Cic., Brut. 218; *et de Herode et Mettito meminero et de omnibus quae te velle suspicabor modo* Cic., Att. 15, 27, 3, *ut de suis liberis . . . recordentur* Cic., Inv. 108; *meminisse oportet, quod procurator . . . dominus litis efficitur* Macer. dig. 49, 1, 4, 5; *ut saepe soleo mecum recordari* Cic., Fam. 15, 15, 1. Das gemeinsame Modell, das die mit den gegebenen Prädikatoren formell identischen Konstruktionen erfasst, hat die Form S Nom — VF — S Akkus // S Gen // AcI // IF. Der Genitiv wird also zum Konkurrenten des Akkusativs. Die Realisation der rechten Valenz scheint dabei obligatorisch zu sein, besonders das Verb *recordari* verlangt jedoch, das umfangreichere Material zu untersuchen.

Der Bedeutungsunterschied zwischen der Genitiv- und der Akkusativvariante ergibt sich aus dem Charakter der beiden Kasus selbst. Während mittels des Akkusativs die völlige Betroffenheit des Objekts durch die Verbalhandlung geäußert wird, oder genauer die Betroffenheit ohne Beschränkung, weil der Umfang der Beteiligung eigentlich nicht ausgedrückt ist, absentiert im Genitiv dieses Merkmal; seine beschränkte Beteiligung an der Handlung ist jedoch relevant. Der Partialitätszug ist im Genitiv deutlich und wird auch von der Tatsache betont, dass die gegebene Struktur bildenden Verben deponent oder — durch ihre Bedeutung — reflexiv sind. Das bedeutet, dass die Verwendung der Genitiv- oder Akkusativform nicht als ursprünglich sinngemäss äquivalent angesehen werden kann. In beiden Fällen handelte es sich um ein spezifisches Mittel zum Ausdrücken von zwei selbstständigen, obwohl auch verwandten Inhalten. Vom syntaktischen Standpunkt aus tritt der Genitiv jedoch als eine Variante des Akkusativs auf, der als das erste Determinant des Verbs und der privilegierte Kasus des Objekts die Norm repräsentiert. Die Entwicklung hat sich allmählich zu Gunsten des Genitivs, eventuell der präpositionalen Ausdrücke durchgesetzt und die semantische Differentiation wurde sich in den Hintergrund verschoben.

Zu dem angeführten Typ gehören auch die Prädikatoren mit der diese Verben ist es charakteristisch, dass der Partizipant „Information“ Verb eine lexikale Einheit bildet, wie *mentionem facere, habere, inferre, in memoriam inducere, redire* u. ä., z. B.: */Lysander/cuius modo feci mentionem* Cic., Sen. 63, *miror huius pomi mentionem a Catone non habitam* Plin., Nat. 15, 44, 7, Quint., Inst. 8 pr. 13, *expiandae . . . vocis nocturnae . . . mentio inlata* Liv. 5, 50, 5, *ne suarum se miseriarum in memoriam inducas* Pl., Per. 643, *in memoriam redeo mortuorum* Sen. 21. Die Genitivangabe erscheint, alternierend mit den oben erwähnten Möglichkeiten ausser der Akkusativform: S Nom — VF — S Gen // AcI // IF. Im Falle der Prädikatoren mit lexikalisiertem Akkusativ *mentionem* ist auch die Kombination mit dem Präpositionalablativ *de aliqua re* belegt.

Hierher kann auch der verbonominale Prädikator (Kopula + Adjektiv) *memor esse* eingegliedert werden; in diesem Falle handelt es sich eigen-

tlich um eine Valenzergänzung des im Prädikat stehenden Adjektivs (S Nom — VF cop + Adj Nom — S Gen // AcI // IF // Inf), z. B.: *fac sis promissi memor* Pl., Ps. 481, *quod immemor beneficiorum, memor patriae fuisset* Cic., Phil. 2, 27, Caes., Civ. 1, 13, 5. Ähnlich kommt die Genitivvalenz in einer unpersönlichen Konstruktion mit feststehender Verbindung *in mentem venit* vor (VF imp — S Dat — S Gen // de S Abl // Inf. // AcI // IF // Advl Akkus // nihil u. ä.), z. B.: */quom/ venit in mentem mihi mortis* Pl., Rud. 685, *venit mihi in mentem M. Catonis* Cic., Ver. 5, 180. Der Partizipant „Besitzer“ wird hier von der Subjektposition weggeschoben und zu seinem Exponenten wird der Dativausdruck.

Das reiche Repertoire der Ausdrucksmittel in der rechten Valenzposition signalisiert, dass der beschriebene Typ nicht einmal vom semantischen Standpunkt aus eine kompakte Reihe repräsentiert. Alle Prädikatoren können in einen umfangreichen und bunten Komplex der die mentale Tätigkeit bezeichnenden Verben subsumiert werden. Für diese Verben ist es charakteristisch, dass der Partizipant „Information“ genannt, in ihrem Intentionenfeld eine wesentliche Stelle einnimmt (vgl. DANEŠ, HLAUSA u. A., 1981, 150 f., Mluvnice češtiny /Grammatik der tschechischen Sprache/, 3, 1987, 55 ff.). Das wird als der Gedankeninhalt interpretiert, und, wie die Beispiele zeigen, hat derselbe in unserem Fall oft den Handlungs- oder Zustandscharakter. Die personischen Ausdrücke kommen jedoch nicht selten vor, und die Dinge vom Materialcharakter kann man auch nicht eliminieren. Die Verben in der analysierten Untergruppe schliessen in ihrer Bedeutung die semantische Komponente der Nichtaktions- oder der ausdruckslosen Aktionsfähigkeit und Mutationsfähigkeit ein. Unter denselben werden die Bedeutungsunterschiede festgestellt, die die unterschiedliche Beziehung der Information zu deren Besitzer, der in der Position des Subjektpartizipanten funktioniert, reflektieren. Im Falle des Verbs *meminisse* handelt es sich um das Besitzen des Gedankeninhalts, im Falle der Verben *reminisci* und *recordari* um einen Wiedergewinn der Information, während das Verb *oblivisci* deren Verlust ausdrückt. Zwischen den formalen Exponenten und den semantischen Eigenschaften von Prädikaten und deren Partizipanten kann keine ausgeprägtere Korrelation festgestellt werden, dieselbe beruht offenkundig auf anderen Parametern.

Vereinzelt, in der Regel ausserhalb der klassischen Prosa, wird die semantisch identische Genitivergänzung in den dreistelligen Satzstrukturen mit den Prädikatoren *monere*, *admonere*, *commonere*, *commonefacere* realisiert, die dem Muster S Nom — VF — S Akkus — S Gen // AcI // IF // NS ut // de S Abl // S Akkus nach konstituiert werden, wobei die Kompatibilität von zwei Akkusativkomplementen (nicht bei *commonefacere* notiert) durch deren Lexikalgegensatz Person — Dinge bedingt ist, z. B.: *Plancinam haud dubie Augusta monuit . . . Agrippinam insectandi* Tac., Ann. 2, 43, *admonitur huius aeris alieni* Cic., Top. 5, *grammaticos officii sui commonemus* Quint., Inst. 1, 5, 7, *cum ipse te veteris amicitiae commonefaceret* Rhet. Her. 4, 33. Die potentiale Stellung beider rechten Valenzen wird nicht ausgeschlossen. Die angeführten Verben sind aktions- mutationsfähig; neben der Information implizieren

sie in einer der Objektpositionen die Rolle des Adressats, und in der Subjektposition die Rolle des Sprechers. In einer besonderen Bedeutungsmodifikation kann der Subjektpartizipant mit nichtpersonischem Charakter vorkommen, der eher kausaler Art ist, z. B.: *nomen . . . quod possit equorum admonuisse* Ov., Met. 15, *vitiorum . . . corporalium, quae subinde admonent sui* Sen., Ep. 53, 5.

Im weiteren bildet die Genitivform eine Komponente der subjektlosen Satzstrukturen, die auf der nicht sehr grossen Zahl der die psychischen Gefühle und Stellungen ausdrückenden zweistelligen unpersönlichen Prädikate (*verba affectus*) beruhen: *piget, pudet, paenitet, taedet, miseret, miserescit*. (Vgl. NOVOTNÝ, 1957, 152, HOFMANN-SZANTYR, 1965, 82, SCHERER, 1975, 141 f. und 189.) Im Valenzfeld dieser Verben fehlt die linke Subjektposition. Zwei rechte Valenzen bekleiden die Funktion der Komplementen vom Objektcharakter. Die erste wird mittels der Akkusativ-, die zweite mittels der Genitivform realisiert, z. B.: *ut me non solum pigeat stultitiae meae sed etiam pudeat* Cic., Dom. 29, *donec Fortunam criminis pudeat sui* Phaed. 2, 9, 19, *cuius . . . instituti patres nostros non paenitebat* Cic., Div. Caec. 69, *prorsus vitae taedet* Cic., Att. 2, 24, 4, *miserebat poenae . . . homines* Liv. 2, 5, 6, Plin., Nat. 7, 43, *si quid est homini miseriarum quod miserescat* Pl. Epid. 526, Trin. 343. In der Regel stehen in der Position des Genitivkomplements als Alternanten der Infinitiv, seltener der Kausalsatz mit den Konjunktionen *quod, quia*, event. die Konstruktion des Akkusativs mit Infinitiv. Ausserdem ist im Falle des Verbs *paenitet* die Substitution durch eine indirekte Frage und einen Konditionalsatz möglich, vereinzelt kommt Supinum bei dem Verb *pudet* vor, wie z. B.: *iam pridem gubernare me taedebat* Cic., Att. 2, 7, 4, *me valde paenitet vivere* Cic., Att. 3, 4, 1, *si piguisset vos in Africam traicere* Liv. 31, 7, 13; *nos pudet, quia cum catenis sumus* Pl., Capt. 203, Ps. 279, *itaque se paenitere quod animum tuum offenderit* Cic., Att. 11, 13, 2; *ut eum tali virtute . . . se in rem publicam fuisse paenitet* Cic., Sest. 95, *cum sene non pudit talem dormire puellam* Prop. 2, 18, 17; *me ipsum paenitet quanta sit* Cic., Orat. 130; *ecastor hau me paenitet, si ut dicis ita futura es* Pl., Cist. 47; *Gallos et Germanos et /pudet dictu/ Britannorum plerosque* Tac., Ag. 32, 1. Oft figuriert in der Stellung des zweiten Komplements die sachliche Form eines Pronomens in der Nominativform, die identisch mit dem Akkusativ ist, und ausnahmsweise trifft man auch das Substantiv in der Nominativform an, z. B.: *Hecuba, hoc dolet, pudet, piget* Inc. trag. 21, *cum id pudet illud . . . dicunt, quod est inpudentius* Cic., Fat. 37, *quod me minime paenitet* Cic., Att. 13, 28, 2; *me quidem haec condicio nunc non paenitet* Pl., St. 51, *pudebat . . . cammemoramentum stupri* Caecil. com. 166. Die beschriebene Situation wird vom grammatischen Satzmodell VF imp — S Akkus — S Gen // Inf // Neutr pron // NS *quod* dargestellt. Die beiden Valenzen scheinen potential aufzutreten, eine davon muss jedoch realisiert werden. Die die Abwesenheit beider beweisenden Belege erweisen sich als eliptisch, aber es ist möglich, dass die Endlösung in dieser Hinsicht im Falle von einzelnen Prädikatoren unterschiedlich sein kann.

Die Eigenschaften Nichtaktions- und Nichtmutationsfähigkeit charakte-

risieren die semantische Seite der gegebenen Prädikatausdrücke. In der Akkusativposition wird der personische Partizipant in der Rolle des Erlebenden verwendet. Es handelt sich um die Person, die das von der Verbalhandlung geäußerte Gefühl aufgefasst hat. Dem Genitivpartizipanten wird die Rolle des Anlasses oder Stimulators zugeteilt; er weist auf den adverbialen Kausalumstand der Handlung hin. Wie es sich aus den Belegen ergibt, ist sein Charakter in der Mehrzahl komplex und wird überwiegend mittels der Handlungs- oder Zustandsabstrakten realisiert. Dabei wird der denselben entsprechende Agens oder Träger oft mittels des Attributs ausgedrückt: *stultitiae meae, peccatorum nostrorum, criminis sui, virtutum suarum, cuius instituti* u. ä. Dieser Partizipant pflegt auch eine alternative Satz- oder Infinitivform zu haben. Auf diese Weise wird der Anlass völlig spezifiziert. Zwischen dem Stimul und der Handlung des Prädikatsverbs existiert die Beziehung der Zeitfolge. Es kommen jedoch auch die personischen Partizipanten vor, mittels derer die das Gefühl initiierende Person bezeichnet wird. In diesem Fall tauchen zwei Aspekte auf. Es überwiegen die Konstruktionen, wo in der Position der Kausalhandlung oder des Zustands, deren Agens oder Träger figuriert, der dann als Substitut der obenerwähnten komplexen Ausdrücke auf Satz- oder Wortgruppenniveau verstanden werden muss, z. B.: *Corbulo . . . gerendae rei praeficitur . . . quia Paeti piguerat* Tac., Ann. 15, 25, *fratris me . . . pudet pigetque* Ter., Ad. 392, *ne . . . senatum . . . paeniteret dediti principis* Liv. 23, 10, 10, *si talium civium vos . . . taedet* Cic., Flac. 105, *quia taedebat populum omnium magistratum eius anni* Liv. 9, 7, 14, */senis/ sic deprecantis . . . totos . . . miseruit* Apul., Met. 8, 21, *ut . . . inopi' nunc te miserescat mei* Ter., Hau. 1026. Manchmal, besonders im Falle des Verbs *pudet*, wird ausser des erwähnten Typs (*pudet alcs* „ich schäme mich für jemanden“) auch der persönliche Partizipant mit primärem Objektcharakter festgestellt, der sich diesmal als ein indirekter Anlass der Gefühlsreaktion zeigt, z. B.: *deum . . . me atque hominum pudet* Pl., Trin. 912, *si te municipiorum non pudebat, ne veterani quidem exercitus?* Cic., Phil. 2, 61, Liv. 22, 14, 4. Diese Reaktion ergibt sich eigentlich aus den psychischen Dispositionen oder Inhibitionen des Erlebenden. Vielleicht wäre es besser, in dieser Modifikation im Unterschied von der vorhergehenden eher von einer Zielbedeutung zu sprechen (*pudet alcs* „er schämt sich vor jemandem“, weil er schamvoll ist).

Der Genitiv mit der Zielfärbung wird auch in den Subjektkonstruktionen mit zweistelligen Prädikatoren *misereri* und *miserescere* beobachtet, z. B.: *miseremini familiae, iudices, miseremini . . . patris* Cic., Flac. 106, *Iugurthae fortunarum misereri* Sal., Jug. 83, 2, *miserescite regis et patrias audite preces* Verg., A. 8, 573. Die durch dieselben ausgedrückten Handlungen zeigen den Charakter von Mutationen. Zum Exponenten des Gefühlsträgers wird der linke Subjektpartizipant.

Eine andere, semantisch genau ausgeprägte und in der Zahl relativ reichere Gruppe stellen die dreistelligen Prädikatoren dar, die Gerichtsverfahren betreffen (*verba iudicialia*), z. B.: *accusare, arguere, arcessere, reum facere, reum agere, postulare, damnare, convincere, coarguere, condemnare, insimulare, absolvere* (vgl. NOVOTNÝ, 1957, 152 f., HOF-

MANN-SZANTYR, 1965, 75 f., SCHERER, 1975, 133 und 189). Neben der linken Subjektvalenz werden von diesen Verben zwei rechte Valenzen mit dem Objektcharakter erfordert. Die Position des ersten Komplements ist mit der Akkusativform besetzt, das zweite Komplement hat die Genitivform. Während der Akkusativ obligatorisch ist, zeigt sich der Genitiv als potential. Solchen Satzstrukturen entspricht das Satzmodell S Nom — VF — S Akkus — S Gen, z. B.: *qui alterum coniurationis accusat* Cic., Sul. 31, *se pessimi facinoris arguit* Cic., Caec. 25, *quos pecuniae captae arcessebat* Sal., Jug. 32, 1, Apul., Apol. 32, *propter caelati argenti cupiditatem reos fieri rerum capitalium* Cic., Ver. 4, 41, *‘Claudia Quinta/ falsi criminis acta rea est* Ov., Fast. 4, 38, *postulavit. . . L. Afranium prodicionis exercitus. . . apud Pompeium* Caes., Civ. 3, 83, 2, *peculatus damnati sunt* Cic., Ver. 39, Caes., Civ. 3, 1, 4, *te. . . convinco inhumanitatis solum sed etiam amentiae* Cic., Phil. 2, 9, Sal., Cat. 51, 12, *ante quam me commutati indici coargueris* Cic., Sul. 44, Plin., Nat. 11, 187, *publico iudicio calumniae condemnatus* Tac., Ann. 14, 41, *Verrem insimulat avaritiae et audaciae* Cic., Ver. 1, 128, *maiestatis absoluti sunt permulti* Cic., Clu. 116. Die Genitivvalenz kann in der Mehrzahl durch den Präpositionalkasus *de* + Abl, manchmal durch *in/ex* + Abl substituiert werden. Im Falle einzelner Prädikate kommen auch andere Alternativformen vor, wie der präpositionslose Ablativ, der innere oder adverbiale Akkusativ, die mit den Konjunktionen *ut*, *tamquam*, *quasi* angeführten Ausdrücke, der Nebensatz oder die Konstruktion des Akkusativs mit Infinitiv, vereinzelt auch der Infinitiv (im Falle von *convincere*). Z. B.: *qui /Gabinium/ iam de maiestate postulavit* Cic., Q. fr. 3, 1, 15, *de vi publica damnatus* Tac., Ann. 4, 13, Gel. 14, 2, 8, *si quo in pari ante peccato convictus sit* Sic., Inv. 2, 32, Sen., Ep. 86, 10, Suet., Tit. 9, 1, *furti vel ex alia simili specie condemnatus* Ulp. dig. 3, 2, 6, 2; *te hoc crimine non arguo* Cic., Ver. 5, 46, Liv. 5, 29, 6, *nihil accuso hominem* Cic., Att. 10, 5, 3; *servus. . . ut percussor Vitellii insimulatur* Tac., Hist. 2, 68; *graviter eos accusat quod. . . ab eis non sublevetur* Caes., Gal. 1, 16, 6; *arguere. . . me meus mihi familiaris visust me cum alieno adulescentulo. . . esse osculatam* Pl., Mil 386.

Vom satzsemantischen Standpunkt aus besitzen die erwähnten Prädikate den aktions- mutationsfähigen Charakter und können mindestens marginal in den Verbenkomplex der „Informationsübergabe“ eingegliedert werden, deren Grund die verba dicendi darstellen (vgl. DANĚŠ, HLAVSA u. A., 1981, 164 ff.). Damit ist die Rolle des Agens mit der Spezifikation des Urheberers oder des Informationsaufgebers im Falle des Partizipanten linker Intention bestimmt, der im gegebenen Kreis mittels der Nominalausdrücke mit dem Selektionszug der Personbezogenheit realisierbar ist. Ganz ausnahmsweise setzen sich die Handlungssubstantive durch, die dann die kausalgefärbte Bedeutung liefern, z. B.: *meum. . . crimen avaritiae te nimiae coarguit* Cic., Ver. 5, 153. Durch einen semantischen Zug der Personbezogenheit zeichnet sich auch der Akkusativpartizipant rechter Intention aus, der die Rolle des Patiens mit einer Spezialmodifikation vom Rezipienten oder Adressats spielt, der durch die im Verb ausgedrückte Tätigkeit in eine neue soziale Situation einge-

führt wird. Neben der Person des Gerichtsverfahrens wird in der semantischen Struktur von diesem Typ auch der Partizipant „Information“ impliziert, deren Inhalt der Gegenstand des Gerichtsverfahrens ist. Auf der Ausdrucksebene entsprechen ihm primär auch die Namen, diesmal jedoch mit dem Zug der Komplexität, also mit der Handlungs- oder Zustandsbedeutung, wobei er mit einem Nebensatz alterniert werden kann. Es ist bezeichnend, dass zwischen einzelnen Partizipanten die Beziehung von kausaler Art existiert. Von dieser Charakteristik trennt sich das Verb *absolvere* ab, das in einem weiteren Sinn die Änderung in der Zugehörigkeit ausdrückt, dessen Benutzung in den gegebenen Konstruktionen jedoch von einem besonderen Charakter ist. Die Position des zweiten Komplements nimmt der Partizipant ein, den man als eine zuerkannte Entität vom abstrakten Wesen traktieren kann, von der die betroffene Person an der Stelle des ersten Komplements befreit wird. Es kommt also zum Erlöschen der Zugehörigkeitsbeziehung. In den traditionellen Grammatik wird dieses als Trennungsgenitiv bezeichnet, während bei allen anderen Verben ihm die Beziehungsbedeutung (genitivus relationis oder respectus) zugesprochen wird.

Zu einige des Gerichtsverfahren benennenden Verben wird der durch den Genitiv realisierte Partizipant zugereicht, hat jedoch eine andere spezifische Bedeutung, und zwar gibt er die Strafe an, zu der der Beschuldigte verurteilt wurde. So entsteht zwischen den Partizipanten rechter Intention eigentlich die Zugehörigkeitsbeziehung (vgl. oben). Z. B.: *ut capitis hominem innocentissimum condemnarent* Cic., de Orat 1, 233, Liv. 45, 10, 14, *cupio octupli damnari Apronium* Cic., Ver. 3, 28, *damnatus . . . longi Sisypheus . . . laboris* Hor., Carm. 2, 14, 19. In diesem Falle handelt es sich um eine seltener vorkommende Variante der Grundausdrucksform, die durch den präpositionlosen Ablativ repräsentiert wird. Auch die Alternation mit den Präpositionalkasus *ad/in* + Akkus und dem Nebesatz mit *ut* ist möglich, z. B.: *Epaphroditum . . . capitali poena condemnavit* Suet., Dom. 14, 4, *damnatus in metallum* Plin., Ep. 2, 11, 8, *multos . . . ad metalla et munitiones viarum aut ad bestias condemnavit* Suet., Cal. 27, 3, Cl. 14, *damnatur, ut procul regno teneretur* Tac., Ann. 2, 67.

In einstelligen Strukturen mit dem verbonominalen Prädikator (*esse* + Prädikativ) wird der Genitiv als eine von mehreren Ausdrucksformen in Prädikativfunktion benutzt. (Vgl. NOVOTNÝ, 1957, 146 f., HOFMANN-SZANTYR, 1965, 61 f., SCHERER, 1975, 138 f.) Z. B.: *Nolae . . . senatus Romanorum, plebs Hannibalis erat* Liv. 23, 39, 7, *epigrammata . . . quod dubitasset, an Plauti foret* Gel. 1, 24, 3, *ut est taurorum mugitus, luporum acutus ululatus* Apul., Fl. 17, *res est multae operae ac laboris* Caes., Gal. 5, 11, 5, *filium . . . cum erit annorum quattuordecim* Afric. dig. 28, 6, 33, *qui ager . . . nunc multo pluris est quam tunc fuit* Cic. Q. Rosc. 33, *corpus . . . esse decimae partis* Vitr. 3, 1, 2, *ars earum rerum est, quae sciuntur* Cic., de Orat. 2, 30. Manchmal wird die Subjektposition von einem Satz oder einem Infinitivausdruck eingenommen, z. B.: *est miserorum ut . . . invideant bonis* Pl., Capt. 583, *erat maiestatis populi Romani prohibere iniuriarum* Sal., Jug. 14, 7, *timidi est optare necem* Ov., Met.

4, 115. Was das Prädikativum betrifft, sind seine Realisationsmöglichkeiten reicher. Neben dem Genitiv erscheint der Ablativ (vgl. MAREČKOVÁ, 1991, 59 f.), weiter kommen die in dem gleichen Kasus wie Subjekt stehenden Adjektive vor, seltener die Präpositionalkasus und Adverbien. Der gegebene Typ symbolisiert das grammatische Satzmodell S Nom // NS // Inf — VF cop + S Gen // S Abl // Adj // PS // Adv. Wie aus den Beispielen ersichtlich ist, wird mittels des Genitivs der Besitzer, die Eigenschaft, die Stufe des Werts oder der Menge (traditioneller *genitivus possessivus, qualitatis, pretii, partitivus*) bezeichnet. Einzelne Bedeutungsmodifikationen können sich überlappen. Die Rolle des Partizipanten linker Intention kann als die des Trägers der Qualifikation (Eigenschaft oder Zustands) charakterisiert werden, die vom Prädikatausdruck direkt geäußert wird (vgl. Mluvnické češtiny, 3, 1987, 222 f.). Bei der Bestimmung der Qualität konkurriert der Ablativ dem Genitiv (*multos homines excellenti animo ac virtute fuisse sin doctrina* Cic., Arch. 15, *mortali corpore quae sunt* Lucr. 1, 232, *mollibus est oculis* Ov., Rem. 340). J. PERROT (1966, 225 f.) stellt fest, dass die Genitivform an Überlegenheit gewann, weil ihre Realisierung unmittelbar aus dem auf der Determinierung vom Namen beruhenden Syntagma hervorgeht, was die Eigenfunktion der Genitivformen darstellt.

Als Prädikative eines ähnlichen Typs können auch die Genitive in den Konstruktionen in Verbindung mit den Prädikatoren, die eine ähnliche Bedeutung wie die Kopulaverben haben, traktiert werden, wie *cognoscere, aestimare, facere, putare*. Diese verlangen jedoch überdies die rechte Valenz in der Akkusativform mit der Rolle des Patiens. Z. B.: *quod eum magni animi, magnae auctoritatis cognoverant* Caes., Gal. 5, 6, 1, *maximi . . . aestimare conscientiam mentis suae* Cic., Clu. 159, *dixit se pluris aestimare /fundum/* Cic., Off. 3, 62, *voluptatem quam virtus minimi facit* Cic., Fin. 2, 42, *ut se ipse suaque omnia potestatis alienae faceret* Liv. 7, 316, *multi sunt qui superstitionem imbecilli animi putent*. Bei der Darstellung dieser Prädikative betätigen sich dieselben Alternanten wie im Falle des kopulativen Verbs *esse*. Auch ihr semantischer Wert ist gleichartig.

Weitere Fälle des Vorkommens vom Genitivkomplement treten nur vereinzelt auf und betreffen nur isolierte Verben oder minimale Gruppierungen. In der Regel alterniert der Genitiv mit dem Ablativ, event. auch mit dem Akkusativ. Für die Überlegenheit der einen oder der anderen Form gibt es nicht immer eine eindeutige Motivierung. Wir erinnern hier mindestens an die zweistelligen Prädikate *egere, indigere, potiri, abstinere* und an die dreistelligen *implere, complere, levare*, z. B.: *gravitas morbi facit ut medicinae egeamus* Cic., Fam. 9, 3, 2, *tui amans abeuntis egeo* Pl., As. 591, *quid est in hac causa quod defensionis indigeat?* Cic., S. Rosc. 34; *dominationem . . . exspectant, rerum potiri volunt* Cic., Cat. 2, 19, *voluptates, quarum potiendi spe inflammati multos labores . . . susceperunt* Cic., Fin. 1, 60, *ut prius quam legatos convenirent, Adherbalis potiretur* Sal., Jug. 25, 10, *ut salvi potiremur domi* Pl., Am. 187; *abstineto . . . irarum calidaeque rixae* Hor., Carm. 3, 27, 69; *ollam denariorum implere* Cic., Fam. 9, 18, 4, *ut totam Siciliam impleret nominis sui* Liv. 3,

63, 10, *Bacchi dolia complet* Man. 5, 679, *urbem complet maesti clamoris* Sil. 4, 775; *ut me omnium iam laborum levas!* Pl., Rud. 247. Manchmal erreichen die das Genitivkomplement enthaltenden Konstruktionen eine stabilisierte Bedeutung und es kommt zu deren Idiomatisierung, z. B.: *facere aliquid lucri, facere aliquid reliqui, nihil pensi habere*.

Die allgemein niedrige Frequenz des Genitivkomplements in den lateinischen Satzstrukturen ergibt sich aus der Tatsache, dass es zur primären Funktion der Genitivform gehört, das Nomen zu bestimmen und zu erweitern. Es existiert ein nicht grosser Komplex von verschiedenartigen Typen, wovon jeder auf dem Valenzpotential der relativ sehr beschränkten Zahl von Prädikatausdrücken begründet ist. In der zweistelligen Konstruktionen wird der Genitiv zum Konkurrenten des Akkusativs und kann für eine variantenmässige Äusserung der Transitivitätsbeziehung gehalten werden. In den dreistelligen Konstruktionen tritt derselbe in der Kombination mit dem Akkusativ als das zweite Komponent auf, dessen Abhängigkeit vom Verb loser ist. Sein Vorkommen wird vom formalen Standpunkt aus mindestens teilweise mittels der sog. „Strategie des Residualkasus“ erklärt (siehe PINKSTER, 1985, 168 f.), die in der Regel nicht ermöglicht, die einzelnen Valenzpositionen mit demselben Kasus zu besetzen. Gleichzeitig wird die Semantik der Prädikatoren sowie auch der Valenzglieder von gegebenen Strukturen zur relevanten Motivierung bei der Durchsetzung der Genitivform. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, auf die eigentliche Bedeutung des Genitivkasus an sich hinzuweisen, wodurch die partiale Beteiligung an der Handlung geäussert wird. Die Benutzung des Genitivkomplements, das immer den Objektcharakter hat, ist also sowohl syntaktisch, als auch semantisch bedingt. Im weiteren ist es bezeichnend, dass die Ausdrucksmöglichkeiten für die Besetzung der Komplementposition, in der der Genitiv figuriert, verschiedenartig sind und dass der Genitiv oft nur eine von den Alternanten anderer Realisationen (Akkusativ, Ablativ, Präpositionalkasus u. a.) darstellt. Das Bevorzugen desselben wird von den Bedeutungs-, Styl-, am meisten jedoch von den Zeitstandpunkten beeinflusst. Eine bestimmte Rolle spielen hier sicherlich auch die persönlichen Kriterien der Autoren.

LITERATUR

- DANEŠ, F. - HLAVSA, Z. - JIRSOVÁ, A. - MACHÁČKOVÁ, E. - PROUZOVÁ, H. 1981: *Větné vzorce v češtině*. Praha 1981.
- GRAMMATICI LATINI ex recensione Henrici Keilii, I—VII et Supplementum, Lipsiae 1870.
- GREPL, M. - KARLÍK, P. 1986: *Skladba spisovné češtiny*. Praha 1986.
- GROOT, A. W. de 1956: Classification of cases and uses of cases. In: *For Roman Jakobson*, 1956, S. 186—194.
- HOFMANN, J. B. - SZANTYR, A. 1965: *Lateinische Syntax und Stylistik*. München 1965.
- HORECKÝ, J. 1946—48: Poznámky k celostnému významu pádov v latinčine. In: *Linguistica Slovaca IV—VI*, Bratislava 1946—48, S. 240—283.

- JAKOBSON, R. 1936: Beitrag zur allgemeinen Kasuslehre. Travaux du Cercle Linguistique de Prague, 6, Praha 1936, S. 240—283.
- KOPEČNÝ, F. 1962: Základy české skladby. Praha 1962.
- KURYŁOWICZ, J. 1962: Le problème du classement des cas. Biuletyn Polskiego Towarzystwa Językoznawczego, 9, 1949, S. 20—43. Russisch in: E. Kurilovič, Očerki po lingvistike, Moskva 1962, S. 175—203.
- MAREČKOVÁ, E. 1991: Valenční využití latinského ablativu ve větných strukturách. In: SPFFBU, E 36, 1991, S. 50—61.
- MLUVNICE ČESTINY, 3, 1987. Red. F. Daneš, M. Grepl, Z. Hlavsa, Praha 1987.
- NOVOTNÝ, F. 1955: Historická mluvnice latinského jazyka, 2. Praha 1955.
- NOVOTNÝ, F. 1957: Základní latinská mluvnice. Praha 1957.
- ORAVEC, J. 1967: Vázba slovíe v slovenčine. Bratislava 1967.
- PINKSTER, H. 1985: Latin cases and valency grammar. In: Syntax et latin, hrsg. von Ch. Touratier, Aix-en-Provence 1985, S. 163—186.
- PINKSTER, H. 1988: Lateinische Syntax und Semantik. Tübingen 1988.
- PERROT, J. 1966: Le fonctionnement du système des cas en latin. In: Revue de Philologie, Paris 1966, S. 217—227.
- SCHERER, A. 1975: Handbuch der lateinischen Syntax. Heidelberg 1975.

GENITIVNÍ KOMPLEMENT V LATINSKÝCH VĚTNÝCH STRUKTURÁCH

V článku je předložen formální a sémantický popis latinských větných struktur s komplementem v genitivní formě. Jeho výskyt je okrajový a úzce limitovaný významovou stránkou predikátových výrazů. Vyděluje se několik typů konstrukcí, z nichž každý je založen na valenci relativně nízkého počtu predikátorů. Ostatní případy se týkají izolovaných sloves nebo zcela minimálních seskupení. V dvouvalenčních strukturách konkuruje genitivní komplement akuzativu, který jako privilegiovaný pád předmětu představuje normu, a lze ho pak pokládat za variantní vyjádření vztahu tranzitivity. V trojvalenčních strukturách vystupuje v kombinaci s akuzativem jako druhý komplement a jeho koheze se slovesem je zprostředkována. Genitivní valenci zde možno alespoň zčásti vysvětlit tzv. „strategií reziduálního pádu“, která nedovoluje obsadit jednotlivé valenční pozice stejnou pádovou formou (Pinkster 1985, 168n.). Relevantním motivačním faktorem použití genitivu je zároveň sémantika predikátorů a valenčních členů daných struktur. V této souvislosti se žádá poukázat na vlastní význam samotného genitivního pádu, jímž je vyjadřování parciální účasti na ději. Realizace genitivního komplementu, jenž je vždy objektového typu, je tedy podmiňována jak syntakticky, tak sémanticky. Výrazové možnosti pozice, v níž funguje, jsou obvykle pestré a genitiv bývá jen jednou z alternant jiných realizací (zpravidla předložkový pád či prostý ablativ). Jeho upřednostňování je ovlivňováno významovými, stylovými, ale především dobovými východisky. Nikoli bezvýznamnou roli zajisté hrají i individuální kritéria autorů.